

Ein Abgeordneter desselben Standes:

- 33) Auf Feststellung eines gesetzlichen Courses für fremde Geldsorten, namentlich der Fünffrancsstücke zu 40 Sgr.; an den achten Ausschuss.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden:

- 34) Auf die Uebernahme der Kosten von Seiten des Staats, welche zum Ausbau des Leinpfades der Mosel erforderlich sind, und durch Feststellung eines Pegels für die Wasserhöhe, so wie Begrenzung der für den Leinpfad zu benutzenden Grundstücke durch Pfähle; an den fünften Ausschuss.
- 35) Auf Bildung einer gemischten Commission zur Abschätzung der zuletzt gezogenen Weine und Beurtheilung der Anwendbarkeit des § 9 des Weinsteuer-Gesetzes vom 25. September 1820 auf die jedesmalige Ersezenz; an den achten Ausschuss.
- 36) Auf die Vorsorge Sr. Majestät für die baldige Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Trier.

Der Herr Abgeordnete schloß seinen Vortrag mit den Worten: „Der Antrag, den ich im Namen mehrerer achtbaren Einwohner Triers einer hohen Stände-Versammlung vorzulegen die Ehre habe, bedarf keiner besonderen Entwicklung meiner Seite, in Ihrer eigenen Ueberzeugung findet derselbe die sicherste Begründung. Sie betrachten die zu lange andauernde Erledigung des bischöflichen Stuhles zu Trier als einen großen Uebelstand, dessen Beseitigung zu beantragen der Landtag befugt ist. Sie theilen, meine Herren, mit den Wittstellern und mir das Vertrauen, daß des Königs Majestät die wichtige Bitte erhören werde. Das Vertrauen in die väterlichen Absichten des Allergnädigsten Monarchen weicht nie und nirgend von mir; in der kirchlichen Angelegenheit, welche für die Rheinprovinz das höchste Interesse begreift, ist es auf die Allerhöchsten Verheißungen gestützt, die mich mit der unerschütterlichen Hoffnung beleben, die Weisheit und Fürsorge Sr. Majestät, der wir in so kurzer Regierungszeit des Guten viel verdanken, werde hauptsächlich da helfen, wo es am meisten Noth thut. Ich bitte eine hohe Stände-Versammlung, den Antrag bei dessen Niederlegung an den Stufen des Thrones theilnehmend und kräftigst unterstützen zu wollen;“ an den dritten Ausschuss.

Derselbe Abgeordnete verlas einen Antrag

- 37) Auf Aufhebung des Gesetzes vom 6. März 1821 und der folgenden, den erimirten Gerichtsstand für Beamte, so wie auf Pressfreiheit; an den vierten Ausschuss.

Ein Deputirter der Landgemeinden:

- 38) Auf Mahlsteuer-Freiheit für Mehl, welches in mahlsteuerpflichtigen Städten fabrizirt, jedoch dem Auslande oder mahlsteuerfreien Orten zugeführt wird; an den elften Ausschuss.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft:

- 39) Auf Gleichstellung der Brandwein-Mahlsteuer mit Rücksicht auf Zeit und Umfang des Betriebs; an den elften Ausschuss.

Weitere Anträge lagen nicht vor, es wurde aber durch mehrere der Anwesenden erwähnt, daß sie noch Anträge vor Ablauf des Präklusiv-Termins Sr. Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall übergeben hätten, die sich hier nicht wiederfänden; namentlich wurden bezeichnet:

- 1) Antrag wegen Revision der Geschäfts-Ordnung und der Wahlen.
- 2) Antrag wegen Errichtung eines königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe.
- 3) Antrag auf Schutz eines rechtlichen Bürgers von Barmen.
- 4) Antrag betreffend die Klassenschätzung der Gebäude bei der Provinzial-Feuer-Sozietät.
- 5) Antrag wegen Revision der Geschäfts-Ordnung;

wonach der Protokollführer sich zu erkundigen und den Erfolg in der nächsten Sitzung mitzutheilen versprach.

Eine Beschwerde des Gutsbesizers Nickel über Pressfreiheit wird im Vorzimmer offen gelegt und anheim gestellt, ob ein Mitglied des Landtages sie zum Gegenstande eines Antrags machen will.

Die nächste Sitzung ist auf Donnerstag den 24. Juni, 10 Uhr Vormittags, bestimmt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

S e c h s z e h n t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 24. Juni 1841.

Nachdem das Protokoll verlesen und genehmigt worden, berichtete der Protokollführer über den Erfolg seiner Erkundigung nach den gestern vermißten Anträgen, welchen noch einer hinzugekommen war; der Herr Vorsitzende bestimmte indessen, daß die noch nicht vorgekommenen Anträge in der nächsten Sitzung vorzutragen seien, in der heutigen aber mit Berathung der Jagd- und Forst-Polizei-Ordnung gleich begonnen werden solle.

Der Referent verlas den Eingang des Ausschuss-Berichts, und ein anderer Deputirter den

§ 1, der keine Erinnerung veranlaßte. Bei

§ 2 war vom Ausschuss auch nichts erinnert worden; ein Abgeordneter der Städte aber erklärte sich dagegen und bemerkte: „Im Art. 9 der Criminal-Prozedur sind diejenigen Behörden und Agenten der Staatsgewalt bezeichnet, welchen die Aufsicht und Handhabung der gerichtlichen, der Forst- und Jagd-Polizei aufgetragen ist. Wir finden darin die Officiere der Gensd'armerie, nicht aber die Gensd'armen, die Grenz- und Steuerbeamten und die Militair-Personen. Ich trage auch darauf an, diese Personen, welche zur Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei im § 2 vorgeschlagen sind, davon auszuschließen, weil ich die Uebertragung der mit dieser Handhabung nothwendig verbundenen Befugnisse auf die genannten Individuen und namentlich auf das Militair für sehr bedenklich und mit der Unabhängigkeit der Gerichte unvereinbar finde.“

„Diejenigen, welche in dem Art. 9 der Criminal-Prozedur aufgeführt sind, stehen alle unter der Aufsicht der Staatsprocuratoren. Diese können die Aufsicht-Beamten, welche sich eines Mißbrauchs ihrer Gewalt schuldig machen, gerichtlich verfolgen, dies kann aber gegen das Militair nicht geschehen. Sollte es aber in einzelnen Fällen nothwendig sein, zur Handhabung des Waldschutzes Militair zu requiriren, so kann dasselbe diese Aufsicht nur unter spezieller Leitung und Mitwirkung der Forstbehörden ausüben und alsdann sei wohl die im § 2 enthaltene Ausdehnung überflüssig.“

Mehrere andere Deputirte traten dieser Ansicht bei und der Referent gab nach, daß ein Zusatz im Sinne des Herrn Abgeordneten gemacht werde. Ein Deputirter der Ritterschaft hielt aber die geäußerte Besorgniß für unbegründet und die Hülfleistung des Militairs zur Aufrechthaltung der Gesetze ganz angemessen und nicht für eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit.

Die vorgeschlagene Fassung:

„Militair-Personen zur Unterstützung derselben bei der Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei befugt und verpflichtet“ wurde genehmigt. Bei

§ 3 wird durch einen Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft die Streichung der Worte „in deren Ermangelung“ gewünscht; der Referent findet die Bemerkung richtig und giebt die Streichung der Worte nach, wogegen das Wörtchen „und“ eingeschaltet wird.

§§ 4 und 5 werden genehmigt.

§ 6. Der Referent bemerkte, daß ihm der § noch nicht genügend erscheine und es wünschenswerth sei, daß auch die mit Wald bestandenen Berg-Abhänge einer forstmäßigen Benutzung unterworfen würden; von einem Abgeordneten der Städte wurde bemerkt, daß der Schutz nicht bloß für Waldungen, sondern auch für andere Grundstücke gewährt werden müsse. Ein anderer Deputirter aus dem Stande der Städte unterstützte den Herrn Referenten in seinem Antrage, dem aber keine Folge gegeben ward.

§ 7 gut geheißten.

§ 8. Der Ausschuß will die Bestimmung dieses § nur auf Waldungen angewendet wissen, die mehr als 5 Morgen betragen; ein Deputirter der Landgemeinden hält den ganzen § für überflüssig und eine solche Begränzungsmethode sogar für schädlich, worauf der Referent repliziert. Der § 8 wird bei der Abstimmung durch 51 Stimmen gegen 19 mit dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

Bei § 9 äußert ein Abgeordneter der Landgemeinden die Bedenklichkeit, daß dadurch auch der Landwirth gehindert werde, das Vieh auf seinen am Walde liegenden Acker zu treiben; der Eigenthümer müsse zwar für den durch das Vieh gestifteten Schaden verantwortlich sein, den Wald einzuzäunen.

Ein anderer Deputirter glaubt, es sei hier nur von Gemeinde-Weiden oder Tristen die Rede; ein anderer macht bemerklich, was unter Viehtrift zu verstehen sei, und wird darauf der § angenommen.

§ 10 genehmigt.

§ 11 hat auch im Ausschusse keinen Widerspruch gefunden; es erinnert aber ein Deputirter der Städte dagegen, daß am Schlusse des § den Landräthen eine richterliche Gewalt ertheilt werde, zwischen dem Waldeigenthümer und den Berechtigten provisorische Anordnungen zu treffen und zu vollziehen, welche der Justiz-Behörde vorbehalten bleiben sollen.

Der Referent erläutert die Motive und der vorige Abgeordnete erklärt sich dadurch beruhigt. Ein Deputirter der Landgemeinden macht auf die für die Berechtigten, durch Zuziehung des königlichen Baubeamten, häufig entstehenden Nachtheile großer Entfernung u. s. w. aufmerksam, wird aber vom Referenten gefragt, wen er dann substituiren wolle, worauf dieser erwiedert, daß in einem wie im andern Falle Sachverständige zugezogen werden müßten; der Referent giebt nach, daß die Kreisbeamten und ihre Stellvertreter gestrichen werden, und wird darauf der § angenommen.

§§ 12 und 13 werden angenommen.

§ 14 desgleichen mit der Abänderung von „4 Tagen“ statt „24 Stunden.“

Bei § 15 schlägt der Ausschuß vor, den Passus von dem Worte — „befugt“ bis „in diesem Falle“ — wegfällen zu lassen, und statt dessen:

„das Holz öffentlich versteigern zu lassen und den Berechtigten den Betrag zu übergeben“ einzuschalten.

Ein Abgeordneter der Städte findet die Frist von 2 Monaten zu kurz, auch ein Deputirter der Landgemeinden fragt, wenn keine Frostbahn eintrete, wie es dann gehen solle; der Referent repliziert; ein anderer Abgeordneter der Landgemeinden wünscht den Berechtigten sicher gestellt, daß er sein Holz wirklich abfahren könne; ein Deputirter der Ritterschaft schlägt eine Ausdehnung des Termins, und ein Mitglied des Fürstenstandes den ersten April vor, welcher bei der Abstimmung mit 53 gegen 17 angenommen wird; ein Deputirter will nun noch einen Zusatz zum § in Antrag bringen, um dem Berechtigten einen fahrbaren Weg zur Abfuhr des Holzes zu sichern, es wird aber, da der § angenommen worden, darauf keine Rücksicht genommen.

Bei § 16 bringt der Ausschuß in Vorschlag, statt der Wort:

„nach den Preisen“
„nach der Holztaxe“

anzunehmen, und wird der § so angenommen, da eine dagegen gemachte Erinnerung keine Unterstützung findet.

§§ 17, 18, 19 und 20 werden genehmigt.

Bei § 21 ist der Kreisbaubeamte durch „Sachverständige“ zu ersetzen.

§ 22 genehmigt.

Bei § 23 erinnert ein Abgeordneter der Städte, es müsse, wenn von Verlusten einer Berechtigung die Rede sei, der Rekurs an die Gerichte zulässig sein, was nach der Erläuterung eines Deputirten der Ritterschaft sich von selbst verstehe; es wird vom Referenten vorgeschlagen, zur Beruhigung jenes Abgeordneten einzuschalten:

„auf gerichtlichem Wege,“

wobei ein Mitglied des Fürstenstandes bemerkt, es scheine dies überflüssig, da selbstredend der Verlust einer Berechtigung so wenig wie Geldstrafen, wovon auch in diesem § die Rede, anders als durch die Gerichte ausgesprochen werden könnten.

Zu § 24 wurde vom Ausschusse vorgeschlagen, die Befugniß des Wald-Eigenthümers, auf Ablösung und Fixation des Servituts anzutragen, durch die Zustimmung des Berechtigten zu bedingen, und erläuterte der Referent geschichtlich, wie die Jurisprudenz gegenwärtig besteht.

Es findet aber diese Abänderung vielfachen Widerspruch und wird darin eine unnöthige Bevormundung des Eigenthümers erkannt; nach geschäner Erörterung der dafür und dawider sprechenden Gründe wird durch Abstimmung und zwar mit 48 gegen 19 entschieden, daß der § in seiner ursprünglichen Fassung nicht angenommen werden soll.

Ein Deputirter der Landgemeinden erklärte sich gegen die vom Ausschusse proponirte Beseitigung der Ablösungs-Befugniß, weil sie in der bestehenden Gesetzgebung im Allgemeinen begründet sei, und er es für bedenklich halte, in einem speciellen Gesetze dem Prinzip zu derogiren, und schlägt darauf ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft vor: Weiden, dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten das Provocations-Recht einzuräumen, was durch 51 Stimmen gegen 16 angenommen wird. Der letztere Abgeordnete hatte seinen Vorschlägen die Bemerkung vorangeschickt, daß, da sich gegen den § so wie gegen das von dem Ausschusse in Vorschlag gebrachte Amendement vielseitige und lebhafteste Opposition erhoben, so glaube er in dem gedachten Vorschlage die Meinung der Majorität zusammen zu fassen.